LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/3603
zu Drucksache 17/3385
20. 07. 2017

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Junge (AfD)
– Drucksache 17/3385 –

Einstellungskriterien Polizeianwärter Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/3385 –** vom 26. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Medienberichten zufolge wurden im Nachbarland Hessen mehrere Polizeianwärter trotz bekannter Straftaten eingestellt. Insgesamt sollen 22 Polizeianwärter, trotz vorhandener Einträge im Polizeiauskunftssystem, eingestellt worden sein.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Bewerbungen zum Polizeidienst sind zu den entsprechenden Fristen während der Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 (im ersten Halbjahr) eingegangen?
2. Wie viele dieser Bewerbungen wurden nach folgenden Gründen: körperlich, psychologisch, intellektuell und strafbewährt abgelehnt?
3. Bei wie vielen angenommen Bewerbungen für diesen Zeitraum bestanden Bedenken (körperlich, psychologisch, intellektuell, strafbewährt) für die o. g. Zeitpunkte?
4. Bei wie vielen Polizeianwärtern sind Straftaten bereits bei Einstellungsbeginn bekannt gewesen?
5. Welche Straftaten sind dies im Einzelnen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2017 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Bewerbungseingänge orientieren sich nicht an „Halbjahren“ sondern an den Einstellungsterminen 2. Mai und 1. Oktober eines jeden Jahres. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Bewerberzahlen wie folgt dar:

Bewerbungs-jahr	Bewerberzahlen Mai	Bewerberzahlen Oktober	Höhere Berufsfachschule Polizeidienst und Verwaltung (HBFS)	Gesamt
2014	1 801	1 507	686	4 194
2015	2 053	1 424	501	3 978
2016	1 906	3 535	632	6 073
2017	1 636	2 773	468	4 877

Zu Frage 2:

Gesundheitsprüfung (= körperlich und psychologisch)	2016: 278	2017: 188
kognitive Fähigkeiten	2016: 1 416	2017: 1 409
Straftaten	2016: 142	2017: 160

Die Polizei Rheinland-Pfalz führte zum 1. März 2015 eine Online-Bewerbung ein und eröffnete damit den Weg in ein modernes und konkurrenzfähiges Personalgewinnungssystem. Die damit einhergehende Optimierung der Prozesse über eine Kommunikationsplattform schaffte die Möglichkeit zur zügigen Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern. Aufgrund dieser Umstellung, aber insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen, ist eine Verifizierung nur für die Jahre 2016 und 2017 möglich.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 21. August 2017

Zu Frage 3:

Aktuell stellen zwei gesellschaftliche „Megatrends“ die Polizei Rheinland-Pfalz vor die Herausforderung, eine ausreichende Anzahl geeigneter junger Menschen als Polizeikommissar-Anwärterinnen und -Anwärter zu rekrutieren. Zum einen führt der demografische Wandel zu einer zunehmenden Konkurrenz um die kompetentesten und motiviertesten Nachwuchskräfte. Zum anderen führt die dynamische, sicherheitspolitische Lage in Europa zu gestiegenen Anforderungen im Polizeidienst. Insbesondere Letzteres stellt aufgrund der umfangreichen Aufgabenstellungen und der besonderen Anforderungen hohe Erwartungen an die Nachwuchskräfte. Es sind daher strenge formale Maßstäbe bei der Rekrutierung anzulegen. Die Personalauswahl erfolgt demzufolge standardisiert. Im Hinblick auf die Überprüfung und Beurteilung der körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit wird die Polizeidienstvorschrift 300 herangezogen. Diese Dienstvorschrift entfaltet interne Bindungswirkung. Gleiches gilt im Hinblick auf die Beurteilung der charakterlichen und persönlichen Eignung, insbesondere dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits deviantes Verhalten im strafrechtlichen Bagatellbereich gezeigt hat. Die Überprüfung aussichtsreicher Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt dann anhand einer Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfung. Zur Überprüfung der kognitiven Eignung werden typischerweise psychologische Testverfahren angewendet, deren Ergebnisse Grundlage der Prognose Leistung und Zufriedenheit darstellen. Das Auswahlverfahren besteht aus Intelligenz- und Leistungstest mit standardisierten Testbausteinen, die für alle Bewerber gleichermaßen Anwendung finden.

Das in sich geschlossene und wissenschaftlich fundierte Auswahlsystem gewährleistet in hohem Maße, dass nur in jeder Hinsicht geeignet Bewerberinnen und Bewerber eine Einstellungschance in den Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz erhalten, sodass die in der Frage angedeuteten „Bedenken“ vorliegend nicht bestehen.

Zu Frage 4:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen liegen die Datensätze für die Jahre 2014 und 2015 nicht mehr vor, sodass sich die Aussagen auf die Folgejahre beziehen. Für das Einstellungsjahr 2016 bewarben sich 6 073 und für das Auswahljahr 2017 4 877 junge Menschen für den Polizeidienst in Rheinland-Pfalz. Hiervon waren 2016 155 und 2017 170 junge Männer und Frauen bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Nach gründlicher Einzelfallprüfung und nach einem normierten Rahmenkonzept wurden 2016 13 davon eigestellt. 2017 werden voraussichtlich zehn (Auswahlverfahren ist noch nicht abgeschlossen) Probandinnen und Probanden ein Einstellungsangebot erhalten. Somit wurden 2016 142 und werden 2017 160 Bewerberinnen und Bewerber im Vorfeld wegen charakterlicher und persönlicher Ungeeignetheit für den Polizeidienst vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Abschließend ist zu konstatieren, dass im Rahmen der „Strukturierten Interviews“ die Prüferinnen und Prüfer auf „Grenzfälle“ hingewiesen werden, sodass im Rahmen des letzten Filters eine Ausschlussmöglichkeit für charakterlich und/oder persönlich Ungeeignete besteht.

Zu Frage 5:

2016:

3 Ladendiebstähle,
3 Verdacht des Betruges (z. B. Tankbetrug, Täter kehrt aus eigenem Anlass zurück pp.),
1 Verdacht Betäubungsmittel-Delikt, § 29 BtMG (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO) Bewerber wurde nach der Durchführung eines negativen Drogenscreenings eingestellt,
2 Fahren ohne Fahrerlaubnis (FE) / Dulden des Fahrens ohne FE,
1 Missbrauch von Ausweispapieren (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO),
1 einfache Körperverletzung (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO),
1 Verdacht des sexuellen Missbrauchs (Ermittlungen ergaben später, dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich erfolgte – Einstellung nach § 170 Abs. 2),
1 Verwendung von verfassungswidrigen Kennzeichen (Einstellung nach 45 JGG – Nachweis konnte nicht geführt werden; sonstige Hinweise lagen nicht vor);

2017 (abschließende Zahlen liegen noch nicht vor):

1 § 142 StGB, Unerlaubtes Entfernen von der Unfallstelle,
2 § 316 StGB, Fahren unter Alkoholeinfluss,
1 Betrug (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO),
2 Verdacht des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr,
1 Nötigung im Straßenverkehr,
1 einfache Körperverletzung (Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO).

In Vertretung:
Günter Kern
Staatssekretär